

Frau
Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
Präsidentin des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.280.792

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3762/J-BR/2020

Wien, am 3. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Michael Bernard, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2020 unter der Nr. **3762/J-BR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vergewaltigungsversuch mit Körperverletzung am 28.04.2020 in der Stadtgemeinde Poysdorf sowie anschließendes erfolgtes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist es richtig, dass die Freilassung des mutmaßlichen Täters noch vor der Auswertung eines durchgeführten DNA - Test erfolgt ist?*
 - a) *Wenn ja, warum?*
 - b) *Wenn ja, halten Sie diese Vorgehensweise für richtig?*
 - c) *Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine vorzeitige Freilassung aus der U-Haft, vor einem Ergebnis einer DNA, zu verhindern?*

Es trifft zu, dass die Entscheidung des zuständigen Haft- und Rechtsschutzrichters des Landesgerichtes Korneuburg über die Verhängung der Untersuchungshaft vor Auswertung des DNA-Tests erfolgte.

Der Haftrichter handelt bei seiner Entscheidung in Ausübung des richterlichen Amtes und daher unabhängig (Art 87 Abs. 1 B-VG). Aufgrund dieses verfassungsgesetzlich

abgesicherten Grundsatzes kommt es mir nicht zu, Entscheidungen der unabhängigen Gerichte – so auch den gegenständlichen Beschluss des Landesgerichts Korneuburg – zu überprüfen, abzuändern oder auch nur zu kommentieren.

Allgemein kann ich aber festhalten, dass Entscheidungen über die Verhängung von Untersuchungshaft immer Einzelfallentscheidungen im Verdachtsbereich sind, bei denen dem Gericht ausgehend von den gesetzlichen Parametern ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Untersuchungshaft ist nur dann zu verhängen, wenn der Beschuldigte einer bestimmten Straftat dringend verdächtig ist und darüber hinaus gesetzlich abschließend geregelte Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Tatbegehungs- und -ausführungsgefahr) vorliegen (§ 173 Abs. 2 StPO). Aufgrund des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebotes hat die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft binnen 48 Stunden nach Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt zu erfolgen (§ 174 Abs. 1 StPO). Beweismittel die nicht innerhalb dieser Frist beigebracht oder ausgewertet werden können, sind bei der Beurteilung des dringenden Tatverdachts nicht zu berücksichtigen. Vorliegend sah das Gericht ausgehend von den ihm zur Verfügung stehenden Beweismitteln zum Entscheidungszeitpunkt keinen dringenden Tatverdacht.

Der Umstand, dass eine DNA-Auswertung veranlasst wurde, stellt keine Ausnahme vom beschriebenen System des Haftrechts und insbesondere keinen die Prüfung des dringenden Tatverdachts substituierenden gesonderten Haftgrund dar.

Zur Frage 2:

- *Ist es richtig, dass der mutmaßliche Straftäter schon mehrmals mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist?*

Die Frage betrifft konkrete Inhalte und Informationen aus einem laufenden und nicht öffentlichen (vgl. § 12 Abs. 1 StPO) Ermittlungsverfahren bzw. Ermittlungsakt. Das strafprozessual abschließend geregelte Akteneinsichtsrecht kann durch das parlamentarische Interpellationsrecht nicht substituiert werden. Eine inhaltliche Beantwortung dieser Frage kann daher nicht erfolgen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Ist den Behörden der aktuelle Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des mutmaßlichen Täters bekannt?*
- *4. Wie wollen Sie für das Opfer die Sicherheit gewährleisten, wenn der DNA- Test positiv ausfällt und der mutmaßliche Täter sich auf freien Fuß befindet?*

Nach der gerichtlich verfügten Enthftung des Beschuldigten wurde aufgrund der wenige Tage später vorliegenden positiven DNA-Auswertung und damit veränderten Beweislage eine Festnahmeanordnung erlassen und vollzogen.

Über den Beschuldigten wurde ausgehend von dieser Beweislage zwischenzeitig die Untersuchungshaft verhängt. Der Beschuldigte befindet sich aktuell weiterhin in Untersuchungshaft.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

